

Einwohnergemeinde Safnern



Datenschutzreglement

Datenschutzreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung vom 16.06.2000, folgendes Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Safnern.

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger;
 - b) die Auswahlkriterien;
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen;
 - d) das Datum der Bekanntgabe.
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus anderen Datensammlungen
- Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

- f) Zuständigkeit **Art. 6** Das Gemeindepräsidium erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:
a) neuer Wohnort nach Wegzug;
b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit;
c) Titel;
d) Sprache.
- ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Verwaltungspersonal.
- Information auf Anfrage; Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen das Verwaltungspersonal zuständig.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
- Gebühren
a) Register der Datensammlung **Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- b) Einsicht in eigene Akten **Art. 11** Askünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
- c) Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Safnern erhoben.
- ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Safnern erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Safnern vom 1. August 2003.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2011.

Safnern, 08. Dezember 2011

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Stefan Müller

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03. November 2011 bis 06. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 03. November 2011 bekannt.

Safnern, 08. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Safnern
Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich